

ABFALLGEBÜHRENORDNUNG der Stadtgemeinde Lienz

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz hat mit Beschluss vom 02.12.2014 auf Grund des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, folgende Abfallgebührenordnung erlassen:

§ 1 Arten der Gebühren

Die Stadtgemeinde Lienz hebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr ein.

§ 2 Entstehung der Gebührenpflicht

(1) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.

(2) Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen, im Falle der Ausfolgung von Müllsäcken mit der Ausfolgung.

§ 3 Bemessungsgrundlage der Grundgebühr und der weiteren Gebühr

(1) Die Grundgebühr wird bei der regelmäßigen und variablen Entleerung nach der Art, Zahl und Größe der einem Grundstück zugewiesenen Müllbehälter bzw. zugeteilten Müllsäcke, bei den Müllbehältern zusätzlich nach dem jeweiligen Abholrhythmus bemessen.

(2) Die weitere Gebühr wird nach der Art, Zahl und Größe der auf einem Grundstück tatsächlich entleerten Müllbehälter, im Falle der Ausfolgung von Müllsäcken nach der Art, Zahl und Größe der tatsächlich ausgefolgten Müllsäcke bemessen.

§ 4 Gebührensätze¹

Die Abfallgebühren (Grundgebühr und weitere Gebühr für Müllbehälter und Müllsäcke) werden wie folgt festgesetzt:

¹ Zuletzt geändert mit GR-Beschluss vom 19.11.2024; in Kraft getreten am 01.01.2025.

Grundgebühr für Behälter zur Sammlung des Restmülls und der biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle:

wöchentlicher Tarif	Abholrhythmus wöchentlich
pro 80-Liter Kunststoffbehälter	3,64 Euro
pro 120-Liter Kunststoffbehälter	5,68 Euro
pro 240-Liter Kunststoffbehälter	11,47 Euro
pro 660-Liter Kunststoffbehälter	31,64 Euro
pro 800-Liter Stahlblechbehälter	39,43 Euro
pro 5000-Liter Absetzmulde	264,01 Euro
pro 60-Liter Kunststoff-Biotonne	0,94 Euro
pro 80-Liter Kunststoff-Biotonne	2,23 Euro
pro 120-Liter Kunststoff-Biotonne	3,28 Euro
pro 240-Liter Kunststoff-Biotonne	6,56 Euro

Seite 2 der Kundmachung vom 20.11.2024, Az. 713

zweiwöchentlicher Tarif	Abholrhythmus 14-tägig
pro 80-Liter Kunststoffbehälter	5,16 Euro
pro 120-Liter Kunststoffbehälter	7,82 Euro
pro 240-Liter Kunststoffbehälter	15,76 Euro
pro 660-Liter Kunststoffbehälter	43,36 Euro
pro 800-Liter Stahlblechbehälter	53,64 Euro
pro 5000-Liter Absetzmulde	344,48 Euro

Grundgebühr pro Abfuhr (variable Entleerung)	Abholrhythmus variabel
pro 80-Liter Kunststoffbehälter	3,64 Euro
pro 120-Liter Kunststoffbehälter	5,68 Euro
pro 240-Liter Kunststoffbehälter	11,47 Euro
pro 660-Liter Kunststoffbehälter	31,64 Euro
pro 800-Liter Stahlblechbehälter	39,43 Euro
pro 5000-Liter Absetzmulde	264,01 Euro

Bei der variablen Entleerung bemisst sich die Grundgebühr je einem Grundstück zugewiesenen Behälter nach den tatsächlich erfolgten Abfahrten. Mindestens gelangt jedoch eine Grundgebühr pro Behälter und Woche zur Vorschreibung.

Grundgebühr pro Abfuhr (variable Entleerung)	Abholrhythmus variabel
pro 60-Liter Kunststoff-Biotonne	0,94 Euro
pro 800-Liter Stahlblechbehälter (Grünschnitt)	20,58 Euro

Weitere Gebühr für Behälter zur Sammlung des Restmülls und der biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle:

pro Entleerung eines/einer	
80-Liter Kunststoffbehälters	4,13 Euro
120-Liter Kunststoffbehälters	5,68 Euro
240-Liter Kunststoffbehälters	11,01 Euro
660-Liter Kunststoffbehälters	29,78 Euro
800-Liter Stahlblechbehälters	35,06 Euro
5000-Liter Absetzmulde	158,53 Euro
pro Entleerung eines/einer	
60-Liter Kunststoff-Biotonne	2,55 Euro
80-Liter Kunststoff-Biotonne	3,04 Euro
120-Liter Kunststoff-Biotonne	4,27 Euro
240-Liter Kunststoff-Biotonne	8,53 Euro
800-Liter Stahlbehälters (Grünschnitt)	38,21 Euro

Grundgebühr und weitere Gebühr für Säcke zur Sammlung des Restmülls und der biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle:

pro 70-Liter Kunststoff-Restmüllsack (Grundgebühr 3,17 Euro + weitere Gebühr 3,72 Euro) - insgesamt	6,89 Euro
pro 120-Liter Grünabfallsack (Grundgebühr 1,32 Euro + weitere Gebühr 5,05 Euro) - insgesamt	6,37 Euro
pro 60-Liter Grünabfallsack (Grundgebühr 1,32 Euro + weitere Gebühr 3,44 Euro) - insgesamt	4,76 Euro

In allen angeführten Gebühren ist die Umsatzsteuer in Höhe von 10 Prozent enthalten.

§ 5

Vorschreibung und Fälligkeit der Abfallgebühren

(1) Bei einer regelmäßigen Entleerung der Müllbehälter erfolgt die Vorschreibung der Grundgebühr und der weiteren Gebühr jeweils im April und im Oktober eines jeweiligen Jahres.

(2) Bei einer variablen Entleerung der Müllbehälter erfolgt die Vorschreibung der Grundgebühr und der weiteren Gebühr vierteljährlich im Nachhinein.

(3) Die Grundgebühr und die weitere Gebühr für zusätzliche Säcke zur Sammlung des Restmülls und der biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle ist bei deren Ausfolgung zu entrichten.

(4) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Tatsachen, die für das Entstehen, die Änderung oder die Einstellung der Grundgebühr von Bedeutung sind, binnen einer Woche nach Eintritt der maßgeblichen Tatsache der Stadtgemeinde Lienz zu melden. Änderungen in der Bemessung der Grundgebühr werden mit dem folgenden Monatsersten wirksam. Bei Neuansmeldungen, Abmeldungen und Ummeldungen von Müllbehältern während des Jahres wird die anfallende Grundgebühr aliquot nach Monaten und die weitere Gebühr nach der Zahl der tatsächlich entleerten Müllbehälter vorgeschrieben.

§ 6

Gebührensuldner, gesetzliches Pfandrecht

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Abfallberatung bereitgestellt werden.

(2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

(3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 7

Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Abfallgebührenordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft

(2) Gleichzeitig treten frühere Abfallgebührenordnungen außer Kraft.